



Ausbildungs- und Unterrichtsordnung Musikverein Affalterbach e.V.

(Erstellt 3.6.2002, aktuelle Überarbeitung vom 29.04.2025)

Unterrichtsgebühren: Einzelunterricht: **35,00 €** pro Monat
Instrumentenmiete: **15,00 €** pro Monat

Achtung!:

Wenn trotz Qualifikation (Orchesterreife) **keine** Mitwirkung in einem unserer Orchester gewünscht ist: **75,00€** pro Monat.

Für die 2. Person einer Familie ermäßigt sich die Unterrichtgebühr um 10%, für die 3. Person um 20%, und für die 4. Person um 30% = >>>>

Bei Auszubildenden unter 18 Jahren wird die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils / Erziehungsberechtigten vorausgesetzt.

Die Unterrichtsgebühren und die monatliche Instrumentenmiete werden quartalsweise jeweils zum Ende des Folgemonats des Quartals über Lastschriftverfahren eingezogen, der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich zum Ende des Folgemonats des 1. Quartals des Kalenderjahres.

Instrumentenreparaturkosten allgemeiner Art, die bei vom MVA gemieteten Instrumenten anfallen, trägt der Verein. Schäden an Mietinstrumenten, die durch grobe Fahrlässigkeit des Mieters entstanden sind, müssen vom Mieter bezahlt werden.

Regelunterrichtszeit ist 45 Minuten pro Woche, bei Anfängern können es je nach Instrument auch nur 30 Minuten sein.

Der Auszubildende besucht regelmäßig den Unterricht. Bei Verhinderung ist der Unterricht rechtzeitig beim Ausbilder abzusagen. Die Ausbilder sind angewiesen, Unterrichtseinheiten, die durch Verschulden des Ausbilders entfallen mussten, nachzuholen. Bei Unterrichtsausfall durch Verschulden des Auszubildenden besteht kein Anspruch auf Nachholtermine.

Ziel der Ausbildung ist die Mitwirkung in den Orchestern des MVA. Hierzu bekommen die Auszubildenden von ihrem Ausbilder die entsprechende „**Orchesterreife**“ ausgesprochen und werden dann zu gegebener Zeit aufgefordert an den Proben des entsprechenden Orchesters teilzunehmen.

Der Jugenddirigent führt Buch über die Teilnahme an den Proben und Auftritten der Jugendorchester.

Die Kosten für Unterrichtsmaterial wie Instrumentalschulen sowie Verschleißmaterial wie z.B. Klarinetten- oder Saxophonblätter werden vom Auszubildenden übernommen.

Der Ausbildungsstand wird in regelmäßigen Abständen von den Ausbildern in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsleiter bewertet, hieraus resultiert dann ggf. die Aufforderung zur Teilnahme an einem Orchester oder auch ein Gespräch mit dem Auszubildenden bzw. dessen Eltern / Erziehungsberechtigte darüber, ob eine weitere Ausbildung sinnvoll ist oder nicht.

Erfolgt trotz ausgesprochener Orchesterreife keine Teilnahme an den Proben und Auftritten der Orchester, behält sich der MVA vor, Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen etc. an den Auszubildenden oder dessen Eltern / Erziehungsberechtigte weiterzugeben.

Lehrgangskosten-Eigenanteil des Auszubildenden an Lehrgängen (D-Lehrgänge) der Bläserjugend BW.

D1 = 50%, D2 = 70%, D3 = 90%.

Die Kosten für weiterführende Lehrgänge hat der Auszubildende selbst zu tragen.

Nach erfolgreichem Abschluss des D2 Lehrgangs wird der Unterricht noch 1 Jahr vom MVA gefördert.

Findet darüber hinaus, in Absprache mit dem Ausbilder, noch weiterhin Unterricht statt, müssen die vollen Kosten des Unterrichts vom Auszubildenden übernommen werden. Gleiches gilt, wenn ein Auszubildender über 18 Jahre alt und bereits länger als 5 Jahre in Ausbildung ist.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand. (Vorstand im Sinne von § 2 der Geschäftsordnung)

Diese Ordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Affalterbach, den 30.04.2025

Sven Kaltenbach
Vorstand

Timo Kanschat

Mona Wiesinger